

Planauflagen

Gemeinde Aesch

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Baselland Transport AG betreffend
Haltestellen Arlesheimerstrasse und Herrenweg, Umbau BehiG
Haltestelle Aesch Dorf, Umrüstung der Haltestellenbeleuchtung auf LED-
Technik**

Gemeinde	Aesch BL
Gesuchstellerin	Baselland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil
Gegenstand	Das Bauvorhaben umfasst im Wesentlichen die BehiG1-konforme Umgestaltung der Haltestellen Arlesheimerstrasse und Herrenweg. Die Perrons und die Zugänge bleiben nahezu in gleicher Lage, die Anpassungen gegenüber heute bestehen im Wesentlichen aus der Perronerhöhung. Gleichzeitig werden die Perronbeläge, die Perronmöblierung sowie die Fussgänger-Bahnübergänge erneuert. Die Gleisanlagen (Ober- und Unterbau) werden nicht erneuert. Die Endhaltestelle Aesch Dorf kann wegen der Kurvenlage in der Wendeschlaufe nicht BehiG-gerecht umgebaut werden. Da beide Perrons in Innenbögen mit kleinen Radien liegen, können die erforderlichen Spaltmasse für eine BehiG-taugliche Haltestelle nicht eingehalten werden. Die Haltestellenbeleuchtung der Haltestelle Aesch Dorf wird auf LED-Technik umgerüstet. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen. <small>¹Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen; SR151.3</small>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr.
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 2. Dezember 2021 bis 17. Januar 2022 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Aesch, Hauptstrasse 23, 4147 Aesch und nach Vereinbarung in der Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung, Abteilung öffentlicher Verkehr, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt/markiert.

Einsprachen	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) Partei ist.
	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern